

WAS (Vorberatung) 03.12.2019
GR (Beschluss) 11.12.2019
Vorlage WAS 02/07/2019

Betreff

Wirtschaftsplan 2020

Empfehlungsbeschluss

1. Aufgrund § 14 des Gesetzes über Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 16. April 2013 (Gesetzblatt S. 55, 57) wird der vorliegende Wirtschaftsplan 2020 auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) wie folgt festgestellt:

1.1. Erfolgsplan

| | |
|--------------|----------------|
| Erträge | 6.930.000,00 € |
| Aufwendungen | 7.077.000,00 € |

1.2. Vermögensplan

| | |
|---------------------------------|----------------|
| Finanzierungsbedarf (Ausgaben) | 4.856.000,00 € |
| Finanzierungsbedarf (Einnahmen) | 4.856.000,00 € |

1.3. Kreditaufnahme

| | |
|---|----------------|
| zur Finanzierung | 2.145.000,00 € |
| Höchstbetrag der Kassenkredite ohne Zwischenfinanzierung | 500.000,00 € |

2. Die Werkleitung des ENRW Eigenbetriebs Stadtentwässerung wird ermächtigt, im Rahmen des im Wirtschaftsplan 2020 festgesetzten Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen selbstständig alle erforderlichen Darlehen aufzunehmen, sowie ggf. Umschuldungen / Anschlussfinanzierungen in Höhe von 0,4 Mio. € vorzunehmen und entsprechende Verträge abzuschließen. Die Kassenkredite werden über die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG abgewickelt und über innerbetriebliche Zinsverrechnung ausgeglichen (Einheitskasse).

Der Werksausschuss ist in einer der auf die jeweilige Entscheidung nachfolgenden Sitzungen entsprechend zu informieren.

Begründung

Gemäß § 10 Nr.15 der Betriebssatzung für den ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung entscheidet der Gemeinderat über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.


Dipl.-Kfm., LL.M. Christoph Ranzinger
Werkleiter

Anlage

- Wirtschaftsplan 2020 ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung

ENRW